

Satzung
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rockhausen**
vom 22.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) wird nach Beschluss des Gemeinderates Rockhausen vom 04.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben zeitweise voll wahr, so erhält er die volle Entschädigung an Stelle des Vertretenen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 10,00 €
- (5) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung beträgt 25,00 € und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege des Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 €.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 09.07.1997 außer Kraft.

Rockhausen, den 22.10.2001
Gemeinde Rockhausen

Werner Scheidt
Bürgermeister

-Siegel-

